

Anhang

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Anwendungsbereich und Geltung

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend AGB genannt) regeln das Vertragsverhältnis zwischen der Motorfahrzeugkontrolle Basel-Landschaft (nachfolgend MFK genannt) und den registrierten Personen (nachfolgend Bieter genannt), welche die Versteigerung von Kontrollschildern nutzen möchten. Die AGB's legen Rechte und Pflichten fest, die sich daraus für beide Parteien ergeben.

Die MFK behält sich das Recht vor, diese AGB ohne Nennung von Gründen jederzeit anzupassen. Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam oder ungültig werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen weiterhin wirksam. Die unwirksame Bestimmung gilt als durch eine solche ersetzt, die ihrem Sinn und Zweck in rechtswirksamer Weise am Nächsten kommt. Gleiches gilt für eventuelle Regelungslücken.

Verfügbare Kontrollschilder

Zur Versteigerung kommen Kontrollschilder mit weissem Grund für Motorwagen und Motorräder. Die verfügbaren Kontrollschilder werden auf der Internetseite der MFK publiziert. Es können keine weiteren Auskünfte über die Verfügbarkeit erteilt werden.

Mindestangebote

Das Nutzungsrecht an den Kontrollschildern wird zu einem Mindestpreis angeboten. Die Mindestpreise sind in der Verordnung über die Zuteilung von Kontrollschildern bzw. in der Verordnung über die Gebühren der MFK geregelt:

Kontrollschild	Mindestpreis	Mindestserhöhung
1-stellig für Motorwagen	Fr. 4'000.--	Fr. 100.--
2-stellig für Motorwagen	Fr. 3'000.--	Fr. 100.--
3-stellig für Motorwagen	Fr. 2'000.--	Fr. 50.--
4-stellig für Motorwagen	Fr. 1'000.--	Fr. 50.--
5-stellig für Motorwagen	Fr. 240.--	Fr. 20.--
6-stellig für Motorwagen	Fr. 200.--	Fr. 20.--
Kontrollschild	Mindestpreis	Mindestserhöhung
1-stellig für Motorräder	Fr. 2'000.--	Fr. 100.--
2-stellig für Motorräder	Fr. 1'500.--	Fr. 100.--
3-stellig für Motorräder	Fr. 500.--	Fr. 50.--
4-stellig für Motorräder	Fr. 200.--	Fr. 20.--
5-stellig für Motorräder	Fr. 200.--	Fr. 20.--

Die Erhöhung des Gebots muss in der vorgegebenen Mindestserhöhung erfolgen; diese kann auch übersprungen werden. Die Festlegung der Steigerungsschritte ist Sache der MFK. Alle Preise sind in Schweizer Franken und ohne Mehrwertsteuer. Die MFK ist nicht mehrwertsteuerpflichtig. Die Gebühren für den Umschrieb (Kontrollschilder und ein Fahrzeugausweis) sind im Versteigerungspreis enthalten.

Teilnahmeberechtigung

An der Versteigerung dürfen nur natürliche Personen teilnehmen, die unbeschränkt handlungsfähig sind und das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die MFK darf keine Gebote abgeben. Mitarbeitende der MFK dürfen an Versteigerungen teilnehmen.

Registrierung

Teilnahmeberechtigte Personen, welche bei der Versteigerung bieten möchten, müssen sich registrieren. Für die Registrierung sind

- ein frei wählbarer Benutzername,
- eine Email-Adresse,
- ein Passwort,
- Name und Vorname,
- Strasse,
- PLZ / Ort
- und Geburtsdatum

vollständig und korrekt anzugeben. Die Registrierung mit falschen Personalien ist verboten.

Durch Anklicken des Feldes "Ich akzeptiere die AGB" stimmt der Bieter den zum Zeitpunkt einer Versteigerung gültigen AGB's zu. Bieter sind verpflichtet, vor Abgabe eines Gebots die registrierten Daten zu prüfen und gegebenenfalls zu korrigieren. Es besteht kein Anspruch auf Registrierung. Die MFK behält sich das Recht vor, die Registrierung ohne Angabe von Gründen zu widerrufen. Die Registrierung ist kostenlos.

Versteigerung

Versteigerungen starten jeweils am **Montag um 08.00 Uhr** und dauern **13 Tage und 12 Stunden**. Versteigerungsende ist **Sonntag um 20.00 Uhr**. Höchstgebote müssen während mindestens fünf Minuten bestehen. Erfolgt während dieser Zeit ein höheres Gebot, wird die Versteigerung um weitere fünf Minuten verlängert. Über den aktuellen Stand der Versteigerung gibt ausschliesslich die Internetseite Auskunft. Der Bieter mit dem höchsten Angebot ist an seine Gebotsabgabe gebunden. Die Abänderung oder Rücknahme ist nicht möglich.

Auf Wunsch kann der Bieter bei Eingang eines höheren Gebotes durch Email und/oder SMS informiert werden. Während einer allfälligen Verlängerung der Versteigerung findet kein Email/SMS-Versand statt.

Die MFK behält sich das Recht vor, die Versteigerung jederzeit abubrechen. Für die Gültigkeit und Verbindlichkeit von Geboten ist die Systemzeit der Versteigerung massgebend.

Die MFK haftet nicht für Gebote, die durch technische Probleme nicht registriert oder akzeptiert wurden. Das gilt auch für zu spät und nicht zugestellte Emails oder SMS.

Ende der Versteigerung

Der verbindliche Nutzungsvertrag für die Kontrollschilder kommt zum Zeitpunkt der Beendigung der Versteigerung zustande. Der Bieter mit dem höchsten Angebot verpflichtet sich, die Kontrollschilder zu den hier genannten Konditionen und zum gebotenen Preis zu übernehmen. Der Meistbietende wird am nächsten Werktag durch die MFK kontaktiert. Er erhält Informationen über die ersteigerten Kontrollschilder, den zu bezahlenden Preis und weitere für den Bezug benötigten Unterlagen. Dies erfolgt in der Regel telefonisch.

Bezahlung und Bezug der Kontrollschilder

Bezahlung und Bezug der Kontrollschilder müssen innert 60 Tagen seit dem Zuschlag erfolgen. Der Steigerungsbetrag ist vor Bezug der Kontrollschilder auf das **Postcheck-Konto 40-9800-2 der MFK BL, 4414 Füllinsdorf**, mit dem Vermerk **"Versteigerung Kontrollschilder BL xxxx"** oder bei Bezug der Kontrollschilder bar zu begleichen.

Bei Nichtbezug innert dieser Frist

- verliert der Höchstbietende den Anspruch an den ersteigten Schildern;
- wird der Bieter mindestens 1 Jahr von Versteigerungen ausgeschlossen und eine Aufwandsgebühr von CHF 200 wird fällig
- wird eine bereits erfolgte Zahlung nach Abzug einer Bearbeitungsgebühr von CHF 200 zurückerstattet
- werden die Kontrollschilder einer nächsten Versteigerung zugeführt.

Die ersteigten Kontrollschilder müssen innert 60 Tagen auf ein Fahrzeug eingelöst werden, dessen Standort sich im Kanton Basel-Landschaft befindet. Eine Deponierung ohne Umschreibung ist nicht möglich.

Die Einlösung der Kontrollschilder hat auf den Bieter selber oder auf eine berechnigte Person (§ 4 der Verordnung über die Zuteilung von Kontrollschildern) zu erfolgen. Die Immatikulation auf Dritte ist nicht zulässig.

Mit der Bezahlung des Ersteigerungsbetrages wird das Nutzungsrecht an den Kontrollschildern geltend gemacht. Die Kontrollschilder bleiben Eigentum der Behörde (Art. 87 Abs. 5 Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr, VZV, vom 27. Oktober 1976).

Der Bezug der Kontrollschilder erfolgt auf der Motorfahrzeugkontrolle in Füllinsdorf unter Vorweisung eines Personalausweises. Falls die Zahlung über die Bank, bzw. Post getätigt wurde, muss der entsprechende Betrag bei unserem Postkonto zum Zeitpunkt des Bezuges der Kontrollschilder eingegangen sein. Nur eine entsprechende Belastungsanzeige reicht nicht aus.

Die ersteigten Kontrollschilder liegen im Langformat bereit. Falls diese im Hochformat gewünscht werden, ist dies der MFK nach Versteigerungsende mitzuteilen. Die Dauer für die Neuanfertigung beträgt rund drei Wochen. Für die Umschreibung müssen die benötigten Unterlagen mitgebracht werden (Detailinformationen werden telefonisch gegeben).

Diverses

Für den Verlust und die Übertragung von Kontrollschildern verweisen wir auf die "Verordnung über die Zuteilung von Kontrollschildern".

Schlussbestimmungen

Bei Nichteinhaltung der AGB wird der Bieter von weiteren Versteigerungen ausgeschlossen. Jede vertragliche und ausservertragliche Rechtsbeziehungen, die sich aus dieser Versteigerung ergeben, unterliegen schweizerischem Recht. Erfüllungsort für Zahlung und Bezug der Kontrollschilder ist Füllinsdorf. Gerichtsstand ist Liestal.

Füllinsdorf, 1. Januar 2005